



SITZUNGSVORLAGE
M 2007/500/1101

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Soziales, Familien und Senioren	11.10.2007	
		<hr/> Frau Mechthild Gröver

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Familien und Soziales	24.10.2007

Sachstandsbericht Asyl/Aussiedler

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss Familien und Soziales nimmt Kenntnis.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

- Aussiedlerzahlen

Seit dem letzten Ausschuss im Februar sind keine weiteren Aussiedler zugewiesen worden. Ankündigungen liegen derzeit nicht vor.

- Asylbewerberzahlen

Aktuell leben 93 Asylbewerber in Oelde; Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsyILG) erhalten aktuell 52 Personen.

Die Leistungen teilen sich auf:

	Personen	§ 3 AsylLG	§ 2 AsylLG d.h. analog SGB XII nach 36 Monaten Aufenth.	
Einzelpersonen (18 Männer, 1 Frau)	19	13	6	
9 Familien	33	9	24	
2 Familien á 4 Pers.	8			
2 Familien á 6 Pers.	12			
3 Familien á 3 Pers.	9			
2 Alleinerz. 2 Pers.	4			

Die noch im März genannten wiederaufgenommen Asylbewerberfamilien haben Oelde inzwischen mit unbekanntem Ziel verlassen. Neuankündigungen liegen nicht vor.

Zur Zeit sind zwei Rückreisanträge bei der IOM (Internationale Organisation für Migration) gestellt. Eine Familie mit 4 Personen (Armenien) und eine Einzelperson (Bangladesch) wollen in die Heimatländer zurückkehren. Die Rückreise ist für Ende November geplant. Eine weitere Person will Ende Oktober freiwillig mit dem PKW in das Heimatland (Syrien) ausreisen.

- Auswirkungen der Bleiberechtsregelungen ab 01.07.2007

Der neu eingeführte § 104a Aufenthaltsgesetz sieht vor, dass allen geduldeten Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis bis 31.12.2009 erteilt wird, die sich zum Stichtag 01.07.2007 als Alleinstehender mindestens acht Jahre, als Familie mindestens sechs Jahre ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten haben. Weitere Bedingungen wie z.B. Sprachkenntnisse, keine Straftaten, keine Bezüge zur extremistischen Organisationen, Kinder im schulpflichtigen Alter, die tatsächlich die Schule besuchen müssen erfüllt sein.

Wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichert, wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt. Sie soll danach um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Eine „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ erhalten bisher Geduldete ohne lebensunterhaltssichernde Erwerbstätigkeit. Das „Bleiberecht auf Probe“ beinhaltet eine Arbeitserlaubnis, d.h. die bis dato notwendige Einzelarbeitserlaubnis entfällt.

Diese Aufenthaltserlaubnis kann nur verlängert werden, wenn die Betroffenen in dieser Zeit erfolgreich zu ihren Lebenssicherung beigetragen haben.

Mit Erteilung des Aufenthaltstitels hat der Personenkreis Anspruch auf Leistungen nach SGB II, weil der Leistungsausschluss „fehlende Arbeitserlaubnis“ entfällt. Das heißt, diese Personen können alle Beratungs- und Vermittlungsangebote und geldlichen Leistungen aus dem SGB II in Anspruch nehmen.

Genau Zahlen über neue erteilte Aufenthaltstitel aufgrund der neuen Bleiberechtsregelung (§ 104a AufenthaltsgG i.V.m § 23 Abs. 1 AufenthaltsgG) liegen für den Kreis Warendorf noch nicht vor.